

Gesetz

vom betreffend die Abänderung der §§. 4, 6, 8, 9, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 26, 42, und 43 der Landtagswahlordnung für Vorarlberg vom 26. Februar 1861.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die §§. 4, 6, 8, 9, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 26, 42 und 43 der Wahlordnung für das Land Vorarlberg vom 26. Februar 1861 werden in nachstehender Weise abgeändert und haben künftig zu lauten:

Zu §. 4 L. W. O.

Dieser Paragraph hat künftig zu lauten:

§. 4.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirk ist der Sitz der politischen Bezirksbehörden zu Bregenz, Feldkirch und Bludenz der Wahlort.

Zu §. 6 L. W. O.

Dieser §. hat künftig zu lauten:

§ 6.

Die Abgeordneten der im §. 1 aufgeführten Ortschaften sind durch direkte Wahl aller jener zu wählen, welche nach dem besonderen Gemeindestatute oder nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und des Marktes Dornbirn berechtigt und nach §. 11 L. W. O. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

Zu §. 8 L. W. O.

Dieser § hat künftig zu lauten:

§. 8

Zur Wahl der Wahlmänner in jeder Gemeinde sind alle diejenigen berechtigt, welche nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 das Wahlrecht in die Gemeindevertretung besitzen und nach § 11 L. W. O. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Jeder männliche Wahlberechtigte kann als Wahlmann gewählt werden.

Zu §. 9 L. W. O.

In der zweiten und dritten alinea dieses Paragraphs sind nach dem Worte Städte die Worte: „und des Marktes Dornbirn“ einzuschalten; ferner wird diesem Paragraphen folgender Zusatz beigelegt:

„Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenpersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften, oder über befördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend, ebenso Seelsorger und Aerzte, die durch ihren Beruf verhindert sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Korporationen, Stiftungen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus, sonst haben sie einen aus ihnen oder einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen. Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Bestimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthums erforderlich.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 11 E. W. D. angeführten Ausschlussgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

Zu §. 10. E. W. D.

Die lit d dieses § hat künftig zu lauten:

d. Das aktive Wahlrecht im Lande hat oder als Mit-eigenthümer eines steuerpflichtigen Besitzes das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben berechtigt ist.

Zu §. 16. E. W. D.

Dieser §. hat künftig zu lauten:

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 1 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstände mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §. 6 und 11. E. W. D. zu verfassen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Wahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindegewähler als Basis zu dienen.

Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Ordnung zu reihen.

Zu §. 17. E. W. D.

Dieser Paragraph hat als solcher zu entfallen und an seine Stelle tritt der bisherige §. 18 E. W. D. mit der Abänderung, daß am Schlusse nach dem Worte „Gemeindeglieder“ die Worte „in alphabetischer Ordnung“ einzuschalten sind, und die letzten zwei Worte „und vorzulegen“ zu entfallen haben.

Zu §. 18. E. W. D.

Als §. 18 wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

§. 18.

Die Wählerlisten der im §. 1 genannten Ortschaften und der Landgemeinden sind mindestens 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht oder Abschrift in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und es ist dieß durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusivfrist von 8 Tagen vom Tage der Auflegung an gerechnet zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Eine Kommission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom

Gemeindevorstände gewählten Mitgliedern desselben besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß längstens binnen 24 Stunden nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Kommission angedracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde vorgelegt werden, welche hierüber endgültig zu entscheiden hat.

Drei Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten: welche bis zur Vornahme der Wahl aufgelegt zu bleiben haben, keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Zu §. 19 L. W. D.

Dieser § hat in seiner jetzigen Fassung zu entfallen und künftig zu lauten:

§. 19.

Das Verzeichniß der Wähler jeder der im §. 1 angeführten Ortschaften ist nach Ablauf der im vorstehenden Paragrafe erwähnten Frist von 14 Tagen und beziehungsweise nach erfolgter Nichtstellung über eingegangene Reklamationen der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Dieselbe hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und rechtzeitig gegen Empfangsbestätigung zuzustellen; dieselben haben den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten. Können Legitimationskarten den Wahlberechtigten aus irgend einem Grunde vor dem Wahltag nicht zugestellt werden, so sind solche von der Wahlkommission insoweit bezüglich der Identität des sich meldenden Wahlberechtigten kein Zweifel besteht, am Wahltag selbst anzufolgen.

Zu §. 20 L. W. D.

Dieser § hat in seiner jetzigen Fassung zu entfallen und künftig zu lauten:

§. 20.

Von dem Ablaufe der im § 18 L. W. D. erwähnten Frist von 14 Tagen und beziehungsweise von der erfolgten Nichtstellung über eingegangene Reklamationen gegen das Verzeichniß der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Wähler ist der politischen Bezirksbehörde durch die Gemeindevorsteher Anzeige zu erstatten. Diese hat den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlkommission zu bestimmen, den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

Der abgeordnete Wahlkommissar hat mit dem Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe) die Wahlkommission zu bilden.

Zu §. 26 L. W. D.

Dieser Paragraf hat künftig zu lauten:

§. 26.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Nichtwahlberechtigten ist der Eintritt in das Wahllokale nicht gestattet.

Zu §. 42 L. W. D.

Der Schlußsatz dieses § hat zu entfallen.

Zu §. 43 L. B. D.

Dieser Paragraph hat künftig zu lauten:

§ 43.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.